



A. Mitgliedschaft

Art. 1 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft ist in den Statuten geregelt. Ergänzend dazu gelten die folgenden Bestimmungen.

- 1.1 Wer die Mitgliedschaft beantragt, füllt das Antragsformular vollständig und wahrheitsgemäss aus, unterzeichnet es, legt ihm die notwendigen Unterlagen bei und reicht es der Genossenschaft ein.
- 1.2 Die Medizinische Kommission überprüft das Antragsformular. Sie kann vom Antragsteller¹ weitere Informationen und Unterlagen wie Arztberichte verlangen, selber Berichte bei Spitälern, Kliniken und Ambulatorien, Laboratorien, Ärzten, Chiropraktoren, Psychologen, Therapeuten oder anderen medizinisch geschulten Personen oder eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen.

Der Antragsteller entbindet sämtliche oben aufgeführten Institutionen und Personen, die ihn behandeln oder behandelt respektive begutachtet haben, vom Berufsgeheimnis. Er ermächtigt die involvierten Sozial-, Haftpflicht- und Privatversicherungen sowie Arbeitgeber, der Genossenschaft Auskunft über die für die Beurteilung der Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit (Art. 5.4) relevanten Umstände zu erteilen und ihr entsprechende Akten herauszugeben.

- 1.3 Die Medizinische Kommission entscheidet:
 - 1.3.1 den Antragsteller vorbehaltlos als Genossenschafter aufzunehmen, indem sie ihm den Ausweis über die beantragte Leistungsdeckung zustellt. Mit deren definitivem Beginn erfolgt die Aufnahme in die Genossenschaft.
 - 1.3.2 den Antragsteller mit Einschränkungen aufzunehmen, indem sie ihre Leistungen für Folgen von Krankheiten oder Unfällen, die vor oder bei der Aufnahme bestanden haben oder bestehen, reduziert oder ausschliesst oder dafür einen befristeten Vorbehalt anbringt.

Der Antragsteller kann die Einschränkungen akzeptieren oder von seinem Aufnahmeantrag zurücktreten. Stimmt er ihnen nicht schriftlich innerhalb von dreissig Tagen nach Erhalt zu, gilt sein Antrag als zurückgezogen, und er wird nicht Genossenschafter.

Der Antragsteller wird mit der Unterzeichnung der Vereinbarung über die eingeschränkten Leistungen Genossenschafter.

- 1.3.3 den Antragsteller nicht aufzunehmen.

- 1.4 Ein einmal ausgesprochener Ausschluss kann nicht wieder aufgehoben, ein Vorbehalt hingegen nach abgelaufener Frist auf Antrag des Genossenschafers neu beurteilt werden.
- 1.5 Der Entscheid der Medizinischen Kommission ist endgültig.

Art. 2 Beginn der Mitgliedschaft

- 2.1 Der Antragsteller ist berechtigt, den Beginn seiner Mitgliedschaft auf den ersten Tag eines Monats zu beantragen. Dabei darf die Mitgliedschaft nicht mehr als sechs Monate nach der Antragstellung beginnen.
- 2.2 Die Genossenschaft erbringt, abgesehen von der nachfolgenden Bestimmung, keine Leistungen für eine Arbeitsunfähigkeit, die vor Beginn der Mitgliedschaft entstanden ist.

Krankheiten oder Unfälle, die sich nach der Antragstellung, aber noch vor der Aufnahme in die Genossenschaft ereignen und sich auf die Arbeitsfähigkeit auswirken können, sind unverzüglich zu melden, ansonsten die Genossenschaft an den Vertrag nicht gebunden ist.
- 2.3 Falls der Antragsteller im Zeitpunkt der beantragten Aufnahme noch nicht definitiv in die Genossenschaft aufgenommen worden ist, erhält er ab jenem Datum provisorische Deckung für Leistungen bei Krankheiten oder Unfällen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannt waren.
- 2.4 Tritt ein Genossenschafter, der bereits dem Plan B untersteht, dem Leistungsplan C bei, gelten Art. 1 und 2.1–2.3 sinngemäss.

Art. 3 Erhöhung der vereinbarten Taggeldleistungen

- 3.1 Die Medizinische Kommission entscheidet auf Antrag des Genossenschafers über die Erhöhung der vereinbarten Taggeldleistungen.
- 3.2 Art. 1 und 2 sind sinngemäss anwendbar.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Ergänzend zu den Statuten gelten folgende Bestimmungen:

- 4.1 Die Leistungspflicht der Genossenschaft erlischt mit dem Verlust der Mitgliedschaft. Der Genossenschafter bzw. dessen Erben haben Anspruch auf Rückerstattung der für ganze Kalendermonate im Voraus bezahlten Beiträge.
- 4.2 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, spätestens mit dem Erreichen des Terminalalters, d.h. der Vollendung des 65. Altersjahrs des Genossenschafers.

Mitglieder der Verwaltung und der Medizinischen Kommission bleiben auch darüber hinaus Genossenschafter. Die Leistungspflicht verlängert sich dadurch nicht, und sie schulden der Genossenschaft keine Beiträge mehr.

¹ Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral und beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

4.3 Erfüllt der Genossenschafter die statutarischen Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht mehr, erlischt die Mitgliedschaft ab dem entsprechenden Zeitpunkt, auch wenn die Genossenschaft erst später davon Kenntnis erhält. Vorbehalten bleibt Art. 5 Ziff. 2 der Statuten.

4.4 Der Genossenschafter kann die Mitgliedschaft frühestens nach einem Jahr schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, auf Ende eines Monats kündigen.

Sofern er vor Ablauf der Kündigungsfrist arbeitsunfähig wird, erbringt die Genossenschaft ihre Basis-Kranken- und Basis-Unfalltaggeldleistungen über das Kündigungsdatum hinaus bis zum Ablauf der vereinbarten Leistungsdauer, längstens bis zum Erreichen des Terminalalters. Sie verrechnet die Beiträge, die bei Weiterführung des Vertrags geschuldet gewesen wären, periodisch mit den jeweiligen Zahlungen.

4.5 Die Medizinische Kommission und die Geschäftsstelle (Art. 22.4.2 bzw. Art. 22.5 Abs. 2 der Statuten) können den Genossenschafter, der seine Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Bedingungen verletzt, unter Vorbehalt des Verfahrens gemäss Art. 19 aus der Genossenschaft ausschliessen.

4.6 Die Genossenschaft zahlt zurückbehaltene Leistungen rückwirkend einschliesslich 2% Verzugszinsen aus, falls der Ausschliessungsentscheid rechtskräftig aufgehoben wird.

B. Leistungen der Genossenschaft

Art. 5 Allgemeines

5.1 Die Genossenschaft bietet bei Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit je nach Wahl des Genossenschafers infolge von Krankheit allein oder von Krankheit und Unfall Basis- und Invaliditäts-Taggelder an.

Im Weiteren bietet die Genossenschaft Sterbegelder an.

5.2 Krankheit ist jede - vom Willen der versicherten Person unabhängige - Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

5.3 Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

Berufskrankheiten und unfallähnliche Körperschädigungen (Knochenbrüche, Verrenkungen von Gelenken, Meniskusrisse, Muskelrisse, Muskelzerrungen, Sehnenrisse, Bandläsionen oder Trommelfellverletzungen) sind Unfällen gleichgestellt.

5.4 Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der Gesundheit bedingte volle oder teilweise Unfähigkeit, in der bisher ausgeübten beruflichen Tätigkeit zumutbare Arbeit zu leisten.

Bei längerer Dauer der Arbeitsunfähigkeit und beim Invaliditätstaggeld wird die Erwerbsfähigkeit, nämlich die Fähigkeit, in der bisherigen oder einer anderen zumutbaren beruflichen Tätigkeit (Verweistätigkeit) ein ausreichendes Einkommen zu erzielen, berücksichtigt.

5.5 Rein ästhetische Behandlungen und deren Folgen begründen keinen Leistungsanspruch.

5.6 Bei Grobfahrlässigkeit erfolgt keine Kürzung von Leistungen.

5.7 Die Genossenschaft kann den Genossenschafter bei der Wahrung seiner Interessen gegenüber dem Unfallversicherer unterstützen.

5.8 Die Genossenschaft erbringt ihre Leistungen unabhängig von Leistungen Dritter. Sie dürfen von Dritten nicht auf deren Leistungen angerechnet werden.

Art. 6a Leistungen bei Krankheit mit zusätzlicher Unfalldeckung

6a.1 Die Genossenschaft richtet Taggelder bei Krankheit oder Unfall aus.

6a.2 Wird die Arbeitsfähigkeit gleichzeitig durch Krankheit und Unfall beeinflusst, legt die Medizinische Kommission die jeweiligen Anteile fest. Die Genossenschaft zahlt die entsprechenden anteiligen Kranken- und Unfalltaggelder aus.

6a.3 Verweigert der Unfallversicherer trotz anhaltender Arbeitsunfähigkeit Leistungen, weil kein Unfall vorliegt oder weil eine aussergewöhnliche Gefahr oder ein Wagnis eingegangen worden ist, richtet die Genossenschaft nach Ablauf der Wartefrist vorläufig und nach Rechtskraft des Entscheids des Unfallversicherers definitiv Krankentaggelder aus.

Bejaht der Unfallversicherer nachträglich seine Leistungspflicht, fordert die Genossenschaft ihre vorläufig geleisteten Krankentaggelder zurück und richtet sie rückwirkend auf den Ablauf der Wartefrist für Unfall Unfalltaggelder aus. Die Ansprüche können verrechnet werden.

6a.4 Stellt der Unfallversicherer trotz anhaltender Arbeitsunfähigkeit seine Leistungen ein, weil die Kausalität weggefallen ist, richtet die Genossenschaft ab dem Zeitpunkt der Einstellung der Taggelder des Unfallversicherers Krankentaggelder aus, soweit noch ein Anspruch darauf besteht (Art. 8.4, 8.5 und 9.1).

6a.5 Kürzt der Unfallversicherer seine Leistungen wegen Grobfahrlässigkeit oder Eingehens einer aussergewöhnlichen Gefahr oder eines Wagnisses, richtet die Genossenschaft ungekürzte Unfalltaggelder aus.

6a.6 Die Genossenschaft entscheidet unabhängig vom Unfallversicherer über Ursache, Bestand und Höhe der Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit.

Art. 6b Leistungen bei Krankheit ohne zusätzliche Unfalldeckung

6b.1 Die Genossenschaft richtet Taggelder bei Krankheit aus.

6b.2 Bei einer Arbeitsunfähigkeit wegen Unfalls besteht unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmung kein Leistungsanspruch.

6b.3 Art. 6a.3, 6a.4 und 6a.6 sind analog anwendbar.

Art. 7 Basis-Kranken- und Basis-Unfalltaggeld: Allgemeines

7.1 Die Genossenschaft bezahlt dem Genossenschafter das Basis-Kranken- oder Basis-Unfalltaggeld gemäss Art. 6a bzw. das Basis-Krankentaggeld gemäss Art. 6b, sofern er in der bisher ausgeübten beruflichen Tätigkeit zu mindestens 25% arbeitsunfähig ist. Siehe auch Art. 5.4 Abs. 2.

7.2 Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett ohne Komplikationen begründen keinen Leistungsanspruch.

Innerhalb von 280 Tagen nach Beginn der Leistungsdeckung werden auch bei Schwangerschaftskomplikationen keine Leistungen erbracht.

Art. 8 Beginn und Ende der Basis-Kranken- und Basis- Unfalltaggelderleistungen

8.1 Die Genossenschaft richtet Basis-Kranken- oder Basis-Unfalltaggelder nach Ablauf der mit dem Genossenschafter vereinbarten Wartefrist aus. Diese beginnt mit der ärztlich festgestellten ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit von wenigstens 25%. Vorbehalten bleibt Art. 11.

8.2 Die Höhe des Basis-Kranken- oder Basis-Unfalltaggeldes bestimmt sich nach dem Grad der Arbeitsunfähigkeit bzw. in Fällen gemäss Art. 5.4 Abs. 2 entsprechend der Erwerbsunfähigkeit.

8.3 Kommen eine andere Krankheit oder ein anderer Unfall (Art. 6a) bzw. eine andere Krankheit (Art. 6b) hinzu, die die Arbeits- bzw. Erwerbsfähigkeit weiter einschränken, wird deren Prozentsatz nach Ablauf der Wartefrist für das neue Ereignis aufgrund einer Gesamtbetrachtung neu berechnet.

Mehrere Ursachen der Arbeitsunfähigkeit berechtigen nicht zu mehr als 100% des vereinbarten Taggelds.

Führen bei Krankheits- und Unfalldeckung sowohl eine Krankheit als auch ein Unfall zur Erwerbsunfähigkeit, so gilt Art. 6a.2.

8.4 Bei ununterbrochener vollständiger oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit ist die Leistungspflicht nach 730 Tagen abzüglich der vereinbarten Wartefrist erschöpft, und der Anspruch auf Taggelder erlischt.

8.5 In jedem Fall erlischt das Taggeld, wenn der Genossenschafter das Terminalalter erreicht.

8.6 Sobald sich die Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit des Genossenschafers auf weniger als 25% reduziert, ruht sein Anspruch auf Taggelder.

8.7 Hat der Genossenschafter seinen Taggeldanspruch nicht vollständig ausgeschöpft (vgl. Art. 8.4), und wird er innerhalb eines Jahres erneut zu mindestens 25% arbeitsunfähig, so hat er ohne Wartefrist Anspruch auf die restlichen Taggelder. Die Leistungspflicht ist nach 730 Tagen abzüglich der vereinbarten Wartefrist erschöpft, und sein Anspruch auf Taggelder erlischt.

Bei einer neuen Arbeitsunfähigkeit, deren Grund von derjenigen der vorhergehenden Arbeitsunfähigkeit medizinisch abgrenzbar ist, hat der Genossenschafter Anspruch auf Taggelder mit erneuter Wartefrist.

8.8 Hat der Genossenschafter seinen Taggeldanspruch nicht vollständig ausgeschöpft (vgl. Art. 8.4) und während mindestens einem Jahr, seitdem ihm keine Taggelder mehr ausgerichtet worden sind, nachweisbar Berufsarbeit geleistet, im Umfang vergleichbar mit der früheren Berufsarbeit, entsteht im Rahmen einer neuen Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit der Anspruch auf Taggelder mit erneuter Wartefrist.

Art. 9 Invaliditäts-Kranken- und Invaliditäts-Unfalltaggeld

9.1 Die Genossenschaft richtet Kranken- und/oder Unfalltaggelder gemäss Art. 6a bzw. Krankentaggelder gemäss Art. 6b nach Ablauf der mit dem Genossenschafter vereinbarten Wartefrist und längstens bis zum Erreichen des Terminalalters aus. Die Wartefrist beginnt mit der ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit von wenigstens 25%. Vorbehalten bleibt Art. 11.

9.2 Bleibt die Arbeitsunfähigkeit des Genossenschafers während der Wartefrist für die Dauer von längstens einem Jahr bei weniger als 25%, um anschliessend aus dem gleichen Grund diese Grenze wieder zu übersteigen, wird die Wartefrist für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit von weniger als 25% unterbrochen und anschliessend fortgesetzt.

9.3 Beträgt die Erwerbsunfähigkeit weniger als 25%, richtet die Genossenschaft keine Taggelder aus; beträgt sie 70% und mehr, richtet sie das vereinbarte Taggeld aus. Im Übrigen bestimmt sich die Höhe des Taggeldes nach dem Grad der Erwerbsunfähigkeit.

9.4 Bei einer Änderung des Prozentsatzes der Erwerbsunfähigkeit wird das Taggeld angepasst und gegebenenfalls aufgehoben. Änderungen, die sich weniger als 30 Tage auswirken, werden nicht berücksichtigt.

9.5 Kommen eine andere Krankheit oder ein anderer Unfall (Art. 6a) bzw. eine andere Krankheit (Art. 6b) hinzu, die die Erwerbsfähigkeit während wenigstens drei Monaten weiter einschränken, wird der Prozentsatz der Erwerbsunfähigkeit aufgrund einer Gesamtbetrachtung neu berechnet.

Mehrere Ursachen der Arbeitsunfähigkeit berechtigen nicht zu mehr als 100% des vereinbarten Taggelds.

Führen bei Krankheits- und Unfalldeckung sowohl eine Krankheit als auch ein Unfall zur Erwerbsunfähigkeit, so gilt Art. 6a.2.

9.6 Erhöht sich innerhalb eines Jahres nach einer vorhergehenden Aufhebung des Taggelds aufgrund derselben Krankheit oder desselben Unfalls der Prozentsatz der Erwerbsunfähigkeit auf mindestens 25%, wird das Taggeld entsprechend ohne Wartefrist ausgerichtet.

Erhöht sich die Erwerbsunfähigkeit nach Ablauf eines Jahres auf mindestens 25%, beginnt ein neuer Leistungsanspruch mit den vereinbarten Taggeldern und der Wartefrist.

9.7 Wird der Genossenschafter nach einer Aufhebung des Taggeldes aufgrund einer anderen Krankheit oder eines anderen Unfalls als dem vorangegangenen Ereignis erneut zu mindestens 25% erwerbsunfähig, beginnt ein neuer Leistungsanspruch mit den vereinbarten Taggeldern und der Wartefrist.

Art. 10 Sterbegeld

Verstirbt der Genossenschafter vor Erreichen des Terminalalters, bezahlt die Genossenschaft seinen Erben oder den von ihm bezeichneten Begünstigten das vereinbarte Sterbegeld aus.

C. Anspruchsstellung und -prüfung

Art. 11 Anmeldung eines Leistungsanspruchs

11.1 Der Genossenschafter verpflichtet sich, eine Krankheit oder einen Unfall, die sich auf die Arbeitsfähigkeit auswirken, anzuzeigen, sobald wahrscheinlich wird, dass ein Anspruch auf Leistungen besteht.

Er benachrichtigt die Genossenschaft schriftlich, spätestens innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der vereinbarten Wartefrist. Hat er lediglich ein Invaliditäts-Kranken- und Invaliditäts-Unfalltaggeld vereinbart, benachrichtigt er sie innerhalb von sechs Monaten seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit.

- 11.2 Der Genossenschafter hat die Genossenschaft sofort nach Kenntnis der Verweigerung oder Einstellung von Leistungen des Unfallversicherers (Art. 6a.3 und 6a.4) zu benachrichtigen.
- 11.3 Verletzt der Genossenschafter diese Obliegenheiten schuldhaft, verliert er das Recht auf Taggeldleistungen, die vor der Anmeldung gemäss Art. 11.1 bzw. der Mitteilung gemäss Art. 11.2 fällig gewesen wären.

Art. 12 Anspruchsprüfung

- 12.1 Die Medizinische Kommission prüft nach Eingang der Krank- resp. Unfallmeldung den Leistungsanspruch des Genossenschafter.
- 12.2 Dieser weist die Arbeitsunfähigkeit durch Arztberichte nach. Die Genossenschaft berücksichtigt rückwirkende Bestätigungen der Arbeitsunfähigkeit in der Regel nicht.
- 12.3 Der Genossenschafter verpflichtet sich, alle von der Medizinischen Kommission im Rahmen der Anspruchsprüfung gestellten Fragen vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten und ihr die angeforderten sachdienlichen Unterlagen, gesundheitliche und betriebswirtschaftliche Aspekte betreffend, auf eigene Kosten einzureichen.
- 12.4 Art. 1.2 ist sinngemäss anwendbar. Darüber hinaus kann die Medizinische Kommission eine neutrale Begutachtung anordnen.
- 12.5 Nach erfolgter Überprüfung des Anspruchs teilt die Medizinische Kommission dem Genossenschafter schriftlich mit, ob sie den Anspruch ganz oder teilweise akzeptiert oder ihn ablehnt.

D. Weitere Bestimmungen

Art. 13 Verfahren während des Leistungsbezugs

- 13.1 Die Medizinische Kommission ist berechtigt, jederzeit das Vorhandensein der vollständigen oder teilweisen Arbeits- respektive Erwerbsunfähigkeit eines Genossenschafter zu kontrollieren.
- Sie kann ärztliche Zwischenzeugnisse anfordern; im Übrigen sind Art. 12.3 und 12.4 sinngemäss anwendbar.
- 13.2 Sie kann den Genossenschafter beim Wiedererlangen der Arbeits- bzw. Erwerbsfähigkeit unterstützen, indem sie mit ihm ein Orientierungsgespräch durchführt oder ein Coaching, eine Begleitung oder andere zielführende Massnahmen durch Fachpersonen organisiert und in einer speziellen Vereinbarung mit dem betroffenen Genossenschafter regelt.
- 13.3 Der Genossenschafter kooperiert mit der Genossenschaft bei der Überprüfung der Arbeits- respektive Erwerbsunfähigkeit und bei unterstützenden Massnahmen.
- 13.4 Wird ein Genossenschafter mit Wohnsitz im Ausland ganz oder teilweise arbeitsunfähig, oder hält sich ein bereits ganz oder teilweise arbeits- respektive erwerbsunfähiger Genossenschafter auf Dauer im Ausland auf, so richtet die Genossenschaft die Leistungen weiterhin aus, sofern er die vorstehenden Bedingungen einhält.

Art. 14 Auskunfts- und Meldepflichten

- 14.1 Der Genossenschafter hat bei der Aufnahme in die Genossenschaft, beim Wechsel des Leistungsplans oder beim Beitritt zu einem zusätzlichen Leistungsplan, sofern sie mit einer Erhöhung der Leistungen verbunden sind, sowie generell bei einer Erhöhung der Leistungen und bei der Anzeige einer Arbeitsunfähigkeit über alle für seine Ansprüche massgebenden Verhältnisse, insbesondere über seinen Gesundheitszustand, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.
- Er hat der Medizinischen Kommission Änderungen des Prozentsatzes seiner Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit umgehend zu melden.
- 14.2 Ergibt die Anspruchsprüfung, dass der Genossenschafter seine Auskunfts- und Meldepflichten verletzt hat, kann die Medizinische Kommission die Leistungen verweigern oder einstellen, bereits erbrachte Leistungen unabhängig von der Kausalität der Pflichtverletzung zurückfordern, den Vertrag anpassen oder kündigen und den Genossenschafter aus der Genossenschaft ausschliessen (vgl. Art. 4.5).
- 14.3 Entsteht der Genossenschaft aus einer solchen Pflichtverletzung ein Schaden, kann sie den fehlbaren Genossenschafter dafür haftbar machen.

Art. 15 Auszahlungen

- 15.1 Die Genossenschaft zahlt die im Vormonat fällig gewordenen Leistungen in der Regel spätestens am fünften Arbeitstag des Folgemonates aus.
- 15.2 Sie kann die Auszahlung bei ausserordentlichen Verhältnissen wie Krieg, öffentlichen Unruhen, Terrorismus, Erdbeben, Atomunfällen, wirtschaftlichem Zusammenbruch oder Epidemien und ähnlichem zurückhalten.
- Wird das Vermögen der Genossenschaft aufgrund solcher Ereignisse in einem Masse reduziert, dass das für die Leistungserbringung erforderliche Deckungskapital nicht mehr vorhanden ist, kann sie zurückgehaltene und künftige Leistungen in entsprechendem Umfang herabsetzen.
- 15.3 Ansprüche auf Leistungen verjähren nach Ablauf von zwei Jahren. Mit jeder Taggeldzahlung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Die Verjährung wird durch Rekurs oder Klage unterbrochen, und die Frist beginnt nach Ablauf des Verfahrens neu zu laufen.

E. Beiträge der Genossenschafter

Art. 16 Beitragspflicht und -befreiung

- 16.1 Die Genossenschaft setzt die Beiträge aufgrund der jeweils gültigen Beitragsordnung fest.
- 16.2 Das Eintrittsalter ist massgebend für die Berechnung der Beiträge.
- 16.3 Bei Erhöhung der vereinbarten Taggeldleistungen ist das Alter des Genossenschafter im Zeitpunkt der Änderung für den Erhöhungsbetrag massgebend.
- 16.4 Der Genossenschafter, der ein Invaliditäts-Kranken- oder Invaliditäts-Unfalltaggeld bezieht, ist von der Pflicht zu Bezahlung von Beiträgen für sämtliche Leistungsarten prozentual zur Invaliditäts-Taggeldleistung befreit.

Art. 17 Bonus

- 17.1 Der Genossenschafter hat nach drei Kalenderjahren alljährlich einen Bonusanspruch auf seinem aktuellen Nettojahresbeitrag, sofern er während dieser Zeit ununterbrochen Genossenschafter gewesen ist und die Genossenschaft keine Leistungen zu seinen Gunsten erbracht hat.
- 17.2 Der Bonus richtet sich nach der Ertrags- und Vermögenslage der Genossenschaft.

Art. 18 Beitragszahlung

- 18.1 Die Beiträge werden – je nach gewählter Zahlungsart – auf den ersten Tag eines Kalenderjahres, Halbjahres oder Quartals zur Zahlung fällig.
- 18.2 Die Beiträge sind innerhalb von dreissig Tagen nach Fälligkeit zu bezahlen.
- 18.3 Bezahlt der Genossenschafter seine Beiträge nicht fristgerecht, wird er von der Genossenschaft schriftlich gemahnt. Mit der Mahnung wird er aufgefordert, die fälligen Beiträge innerhalb von dreissig Tagen zu bezahlen.
- 18.4 Unterbleibt die Zahlung auch innerhalb der ihm schriftlich angesetzten zweiten Nachfrist von zwanzig Tagen, kündigt die Geschäftsstelle der Genossenschaft den Vertrag mit dem Genossenschafter fristlos und schliesst ihn unter Vorbehalt von Art. 19 aus der Genossenschaft aus.

Hat der Genossenschafter mehrere Verträge mit der Genossenschaft abgeschlossen, wird er nur ausgeschlossen, wenn er mit den Zahlungen für alle Verträge im Verzug ist.

- 18.5 Solange sich der Genossenschafter mit der Zahlung seiner fälligen Beiträge in Verzug befindet, kann er von der Genossenschaft keine Leistungen beanspruchen.

F. Rechtsmittelverfahren

Art. 19 Rekurs

- 19.1 Der Genossenschafter kann Rekurs an die Abteilung Recht der Verwaltung erheben, es sei denn, dass diese Allgemeinen Bedingungen einen endgültigen Entscheid der Medizinischen Kommission vorsehen.
- 19.2 Dem Rekurs kann die aufschiebende Wirkung entzogen werden.
- 19.3 Der Rekurs ist innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids mit einem Antrag versehen, begründet und unterzeichnet der Genossenschaft einzureichen.
- 19.4 Die Abteilung Recht der Verwaltung trifft unter Würdigung sämtlicher Umstände einen neuen eigenen Entscheid, bestätigt den angefochtenen Entscheid oder weist die Streitsache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurück.
- 19.5 Gegen den Entscheid der Abteilung Recht der Verwaltung betreffend seine Ausschliessung aus der Genossenschaft kann der Genossenschafter innerhalb von drei Monaten nach dessen Zustellung Rekurs an die Delegiertenversammlung erheben. Geht der Rekurs weniger als 60 Tage vor der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung ein, wird er erst an der dieser folgenden ordentlichen Delegiertenversammlung behandelt. Im Übrigen gilt Art. 19.3.

Art. 20 Klage

- 20.1 Gegen den Entscheid der Delegiertenversammlung steht dem Genossenschafter gemäss Art. 846 Abs. 3 OR das Recht zur Klage an das Kreisgericht St.Gallen zu. Das Schlichtungsgesuch ist innerhalb von drei Monaten seit Zustellung des Entscheids beim Vermittleramt St.Gallen einzureichen.
- 20.2 Gegen andere Entscheide der Abteilung Recht der Verwaltung steht dem Genossenschafter das Recht zur Klage an das Kreisgericht St.Gallen zu. Das Schlichtungsgesuch ist innerhalb von drei Monaten seit Zustellung des Entscheids beim Vermittleramt St.Gallen einzureichen. Wurde im Entscheid gleichzeitig die Ausschliessung aus der Genossenschaft beschlossen, so beginnt die Frist erst mit der Zustellung des Entscheids der Delegiertenversammlung zu laufen.

Art. 21 Fristenstillstand

Die Fristen gemäss Art. 19 und 20 stehen vom siebten Tag vor bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar still.

G. Schlussbestimmungen

Art. 22 Verhältnis der Allgemeinen Bedingungen zu den Statuten

- 22.1 Das Verhältnis zwischen Genossenschaft und Genossenschafter ist mitgliedschaftsrechtlicher Natur (Art. 7.2 Statuten).
- 22.2 Ergänzend zu den Statuten und diesen Allgemeinen Bedingungen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts (Ziff. VIII.1 Statuten).
- 22.3 Den Genossenschaffern stehen unter diesen Allgemeinen Bedingungen keine weitergehenden als die in den Statuten genannten Rechte gegenüber der Genossenschaft zu.

Art. 23 Vorrang der deutschen Fassung

Bei Widersprüchen zwischen dem deutschen und dem französischen Text dieser Allgemeinen Bedingungen gilt die deutsche Fassung.

Art. 24 Korrespondenzen

Die Genossenschafter haben alle die Genossenschaft betreffenden Korrespondenzen an deren Geschäftsstelle zu richten.

Art. 25 Inkrafttreten der Allgemeinen Bedingungen

- 25.1 Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen treten auf den 1. Januar 2020 in Kraft.
- 25.2 Die Allgemeinen Bedingungen können von der Verwaltung mit Genehmigung durch die Delegiertenversammlung der Genossenschaft jederzeit im Rahmen der Statuten geändert werden.
- 25.3 Beitragserhöhungen können, soweit dies aufgrund der wirtschaftlichen Lage der Genossenschaft notwendig wird, von der Verwaltung auch ohne Anpassungen der Leistungen der Genossenschaft angeordnet werden.

**Von der Delegiertenversammlung genehmigt am 29. Juni 2019
Genossenschaft Schweizerische Ärzte-Krankenkasse.**